

Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

Niederschrift

über die

7. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 25. April 2022

Öffentliche Sitzung

Versammlungsort: im Gemeindezentrum, Bronnen

Anwesend:

Vorsitz

Kai Feneberg

Mitglieder

Florian Bailer
Thomas Bailer
Johannes Baur
Stefan Bucher
Mario Casagrande
Thomas Dürr
Katrin Henkel
Claudia Knehr
Stephan Sachs
Josef Scheerer
Sascha Stecken
Elisabeth Wagner
Renate Werner
Kaya Bernd Yurtbil

von der Verwaltung

Sascha Hohenhausen
Viola Salzgeber
Rebecca Schuler
Claus Wassmer

weitere Anwesende

Manfred Staudacher

Abwesend:

Mitglieder

Gerhard Rose

Michael Schick
Frank Thimian
Schriftführung
Carmen Lipp

entschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

Insgesamt anwesend: 14
Normalzahl 17

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:55 Uhr

Beschlussfähigkeit: Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragen
- 2 Baugesuche
- 2.1 Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage als Teil eines Quartierzentrums, Langer Weg, Achstetten
Vorlage: 2022/046
- 2.2 Erweiterung eines Sicht- und Witterungsschutzes, Bachäcker 7, Achstetten
Vorlage: 2022/047
- 2.3 Einfriedigung, Kastanienring 10, Achstetten
Vorlage: 2022/048
- 2.4 Bepflanzung von Freiflächen als Baumschule mit Industrieholz
Vorlage: 2022/049
- 3 Anfragen/Anregungen/Sonstiges
- 4 Errichtung eines Naturkindergartens - Standort
- 5 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Achstetten
- Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 2022/041
- 6 Auftragsvergabe Wasserzählertausch
Vorlage: 2022/043
- 7 Auftragsvergabe für die Fassadensanierung der Wielandhalle sowie des Kindergartens Spatzennest in Oberholzheim
Vorlage: 2022/044

- 8** Auftragsvergabe für die Malerarbeiten im Kindergarten Spatzennest in Oberholzheim
Vorlage: 2022/045

Öffentlicher Teil

zu 1 Bürgerfragen

Ein Bürger erkundigt sich bzgl. dem neuen Baugebiet „Weitblick“ in Bronnen. Er möchte wissen, ob vor der öff. Vergabe der Bauplätze bereits 3 Plätze vorab vergeben wurden.

Bürgermeister Feneberg bestätigt dies. Es handle sich um zwei Grundstückseigentümer, die aufgrund des Einbringens ihrer Grundstücke in das Baugebiet vorab die Möglichkeit hatten, jeweils 2 Bauplätze zu erwerben

Der Bürger antwortet, sollte es sich hierbei u.a. um Herrn Lebherz handeln, möchte er mitteilen, dass dieser bereits seit 20 Jahren einen anderen Bauplatz zur Bebauung zur Verfügung habe und der Erwerb eines weiteren Grundstücks damit nicht in Ordnung sei. In Achstetten seien 10.000 m² unbebaute Fläche vorhanden. Hier sollte nachgebessert und verdichtet werden.

Bürgermeister Feneberg merkt an, in seiner Amtszeit sei in den Verträgen immer ein Bauzwang vermerkt worden. Auch sei das Vorgehen gängige Praxis und seit jeher so angewandt worden.

Der Bürger erkundigt sich weiter, ob im Preis des ersten Bauabschnitts bereits die Kosten des zweiten Bauabschnitts eingepreist seien.

Bürgermeister Feneberg verneint dies. Der zweite Bauabschnitt werde gesondert kalkuliert. Gemeinsame Flächen seien aber teilweise bereits jetzt eingepreist.

Ein **anderer Bürger** erkundigt sich, ob die Gemeinde Flächen zur Erzeugung regenerativen Stroms zur Verfügung stellen werde und erkundigt sich konkret bzgl. Kleinwindanlagen.

Bürgermeister Feneberg antwortet, diese Anregung sei bereits vom Gemeinderat aufgenommen worden. Aktuell befinde man sich in der Prüfung der Dachflächen. In der Vergangenheit sei aber bereits bei den Prüfungen festgestellt worden, dass nicht alle Dachflächen hierfür geeignet sind. Eine Prüfung bzgl. Kleinwindanlagen erfolgt bislang nicht.

Der Bürger erkundigt sich bzgl. der Regelungen für Kleinwindanlagen für Privatpersonen.

Bürgermeister Feneberg entgegnet, er könne hierzu keine Aussage treffen. Die Gemeinde werde die Thematik für die Gemeinde aber prüfen.

zu 2 Baugesuche

zu 2.1 Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage als Teil eines Quartierzentrums, Langer Weg, Achstetten Vorlage: 2022/046

Genehmigungsverfahren (§ 49 LBO)

Bauvorhaben: Neubau von 4 Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage als Teil eines Quartierzentrums

Baugrundstück: Flst. 687/5, Langer Weg, 88480 Achstetten

Sachverhalt:

Neubau der Mehrfamilienhäuser als Teil eines Quartiers zur Versorgung, Betreuung und Pflege von älteren, betreuungs- und pflegebedürftigen Personen, bestehend aus 4 Mehrfamilienhäusern mit jeweils 14 Wohneinheiten und einer gemeinsamen Tiefgarage.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist ein qualifizierter Bebauungsplan „Neue Ortsmitte Achstetten“ vorhanden. In diesem B-Plan wird der Gebietstyp „Sondergebiet Pflege“ festgelegt.

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten.

Die **Zufahrt** erfolgt über den Langer Weg (Zufahrtsbreite ca. 5,00 m), Stauraum vor Garagenzufahrt ca. 29,00 m (B-Plan: mindestens 5,00 m)

Regenwasser – Entwässerung erfolgt über den Regenwasserkanal am südlichen Rand des Plangebiets

3 Vollgeschosse (B-Plan) + DG

56 Wohnungen (B-Plan: keine Begrenzung)

56 KFZ-Stellplätze in einer gemeinsamen Tiefgarage (B-Plan: 56 KFZ-Stellplätze)

112 Fahrradstellplätze (B-Plan: keine Festsetzungen)

Baulast: Vereinigungsbaulast über die Flst. 687/5 und 687/12 noch einzutragen

Dachform: FD (B-Plan: FD ohne Größenbeschränkung zulässig)

EFH-R: 503,00 m ü. NN (B-Plan: 503,50 m ü. NN ± 0,30 m) – 20 cm tiefer als B-Plan, was nach B-Plan ausnahmsweise zugelassen werden kann

Gebäudehöhe: 12,34 m bzw. 12,19 m ab EFH (B-Plan: max. 15,50 m)

Pflanzflächen: Die im B-Plan festgelegten Pflanzgebote wurden eingeplant.

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans „Neue Ortsmitte Achstetten“ sind bis auf die Abweichung der EFH und der Voraussetzung, dass die Baulast eingetragen wird, eingehalten.

Bürgermeister Feneberg merkt an, dass Herr Kielkopf erkrankt sei und das Vorhaben vermutlich nicht mehr zuende führen werde. Eine Wohnung werde ausschließlich in Verbindung mit dem Abschluss einer Pflegevereinbarung verkauft werden. Diese Auflage sei im Bebauungsplan enthalten.

Frau Salzgeber erläutert dem Gremium anhand einer Powerpointpräsentation und der Sitzungsvorlage das Vorhaben und zeigt diverse Ansichten.

Bürgermeister Feneberg merkt an, dass die Gemeinde viele Stellplätze für das Quartier angeregt hatte. Diesem Wunsch sei der Bauherr nachgekommen und habe für jede Wohnung einen Stellplatz vorgesehen.

Gemeinderat Dürr erkundigt sich bzgl. der Ausstattung der Fahrradstellplätze.

Bürgermeister Feneberg merkt an, dies kann aktuell nicht gesagt werden, da nur der Standort eingezeichnet sei. Eine Pflicht zur Anlage von Fahrradstellplätzen bestehe jedoch nicht. Es handle sich damit um eine freiwillige Leistung des Bauherrn.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

zu 2.2 Erweiterung eines Sicht- und Witterungsschutzes, Bachäcker 7, Achstetten
Vorlage: 2022/047

Befreiungsantrag

Bauvorhaben: Erweiterung eines Sicht- und Witterungsschutzes

Baugrundstück: Flst. Nr. 1963, Bachäcker 7, Achstetten

Sachverhalt:

Das Grundstück soll entlang der öffentlichen Verkehrsflächen eingefriedet werden. Dabei ist vorgesehen, dass in regelmäßigem Abstand zwischen Hecken und Sträuchern ein Sicht- und Witterungsschutz angebracht wird.

Die Sicht- und Witterungsschutzelemente sind aus Aluminium und ausgeschäumt. Das „Ausgeschäumte“ verhindert, dass bei Niederschlag von Regen oder Hagel metallische Geräusche entstehen.

Die Elemente sind im Rhombus-Stil und es wird eine Höhe von 1,60 m angestrebt.

Rechtliche Situation:

Für das Vorhaben gilt der B-Plan „Laupheimer Straße IV“ von 1998. Der B-Plan setzt bzgl. Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen Folgendes fest:

Einfriedigung

(§ 74 Abs. 1 LBO)

Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur in Form von Hecken oder Sträuchern bis zu einer Höhe von 1.80 m zugelassen. Zusätzlich sind Maschendraht- und Holzzäune bis zu einer Höhe von 0.80 m zugelassen. Entlang der Grundstücke die mit Gespann und Schlepper bewirtschaftet werden ist mit Einfriedigungen von der Grundstücksgrenze ein Abstand von 0.50 m einzuhalten.

Es handelt sich bei dem Grundstück Bachäcker 7 um ein Eckgrundstück. Eine Sichtfläche ist im B-Plan nicht eingetragen.

Begründung des Befreiungsantrags durch den Bauherrn:

„Entlang des einzufriedenden Bereichs meines Grundstücks befindet sich umlaufend ein Gehweg. Dieser misst zur Straße Bachäcker 1,5 m, zur Straße Schlossäcker 2,5 m und in der Kurve beträgt dieser 3,1 m.

Ich beantrage eine Befreiung von Materialität und Höhe, um zusätzlich zu Hecken und Sträuchern einen erweiterten Sicht- und Windschutz aus Metall anbringen zu können, sodass ich mein Grundstück und den Terrassenbereich vor Witterung und Einblicke schützen kann.

Der Sicht- und Windschutz könnte weg von der Grundstücksgrenze in einem Abstand von 0,80 m angebracht werden. Siehe Anhang.“

Stellungnahme des Bauamts:

Laut B-Plan sind lebende Einfriedigungen bis 1,80 m Höhe sowie tote Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe entlang öffentlicher Verkehrsflächen zugelassen.

Die toten Einfriedigungen betragen 1,60 m Höhe und überschreiten somit die Regelungen des B-Plans um 0,80 m.

Gemeinderat Baur spricht sich dagegen aus, eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Die Thematik sollte grundsätzlich erörtert und für alle derartigen Vorhaben Festlegungen getroffen werden.

Gemeinderätin Knehr erkundigt sich, wie weit die Einfriedigungen von der Grundstücksgrenze entfernt werden müssten, damit die Höhe verbleiben kann.

Bürgermeister Feneberg antwortet, man könne sich die gleiche Regelung wie im Nachbarrecht vorstellen, dass die überschreitende Höhe als zusätzlicher Mindestabstand zur Grenze gesehen werden kann.

Gemeinderat Stecken ist der Ansicht, dass ein ähnlicher Fall vor ca. 12 Jahren in Achstetten beschlossen wurde und bittet um Angabe des damaligen Beschlusses.

Bürgermeister Feneberg antwortet, der Gemeinderat habe dem Vorhaben damals zugestimmt, er habe sich dagegen ausgesprochen. Auch heute werde er dem Vorhaben nicht zustimmen.

Gemeinderat Bucher erkundigt sich nach den Regelungen in den aktuellen Bebauungsplänen.

Frau Salzgeber antwortet, in den aktuellen Plänen seien Zäune bis max. 1,5 m zulässig.

Gemeinderat Dürr spricht für ein Abrücken der Einfriedigung aus. Dann könne er dem zustimmen.

Bürgermeister Feneberg stellt das Vorhaben zur Abstimmung. Der Bauherr soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, sofern ein Abrücken analog den Regelungen des Nachbarrechts erfolgt.

Nach dieser Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu versagen. Dem Bauherrn soll signalisiert werden, dass dem Vorhaben dann zugestimmt werden kann, sofern mit dem Vorhaben ein Abstand zur Grundstücksgrenze analog den Regelungen des Nachbarrechts erfolgt.

zu 2.3 Einfriedigung, Kastanienring 10, Achstetten
Vorlage: 2022/048

Befreiungsantrag

Bauvorhaben: Einfriedigung

Baugrundstück: Flst. Nr. 377/12, Kastanienring 10, Achstetten

Sachverhalt:

Das Grundstück soll sowohl entlang der öffentlichen Verkehrsflächen als auch nachbarlichen Grenzen eingefriedet werden.

Die Einfriedigung soll mit Gabionen bzw. Doppelstabmattenzäunen erfolgen und eine abgestaffelte Höhe von 1,80 m über 1,60 m auf 1,40 m betragen (vgl. Ansichten).

Rechtliche Situation:

Für das Vorhaben gilt der B-Plan „Blokäcker“ von 1995. Der B-Plan setzt bzgl. Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen Folgendes fest:

Einfriedigung

(§ 73 Abs. 1 Ziffer 5 LBO)

Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind nur in Form von Hecken und Sträuchern bis zu einer Höhe von 1,80 m zugelassen. Zusätzlich sind Maschendraht- und Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

Es handelt sich bei dem Grundstück Kastanienring 10 um ein Grundstück entlang eines öffentlichen Weges. Eine Sichtfläche ist im B-Plan nicht eingetragen.

Hinsichtlich der Einfriedigung entlang des angrenzenden Grundstücks gilt das private Nachbarrecht.

Begründung des Befreiungsantrags durch den Bauherrn:

„Wir planen die Haltung von Zierhühnern. Um ein Überfliegen des Zaunes zu verhindern, benötigen wir eine Mindesthöhe von 1,40 m.“

Wo die Gabionenecke geplant ist wird durch ein Netz eine Schutzmöglichkeit gegen Greifvögel entstehen. Bzw. falls Stallpflicht gegen Seuchen (Vogelgrippe), können dort Abschirmungsmaßnahmen getroffen werden.

Deshalb ist eine Höhe von 1,60 m bzw. 1,80 m erforderlich.“

Stellungnahme des Bauamts:

Laut B-Plan sind lebende Einfriedigungen bis 1,80 m Höhe sowie tote Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe entlang öffentlicher Verkehrsflächen zugelassen.

Die toten Einfriedigungen betragen bis 1,80 m Höhe und überschreiten somit die Regelungen des B-Plans um bis zu 1,00 m.

Bzgl. der Beratung wird auf das vorherige Baugesuch mit gleichem Fall verwiesen.

Nach dieser Beratung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindlichen Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu versagen. Dem Bauherrn soll signalisiert werden, dass dem Vorhaben dann zugestimmt werden kann, sofern mit dem Vorhaben ein Abstand zur Grundstücksgrenze analog den Regelungen des Nachbarrechts erfolgt.

zu 2.4 **Bepflanzung von Freiflächen als Baumschule mit Industrieholz**
Vorlage: 2022/049

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Anlage einer Kurzumtriebs-
plantage (§ 25a LLG)**

Bauvorhaben: Bepflanzung der Freiflächen als Baumschule mit Industrieholz

Baugrundstück: Flst. Nr. 344 ff., Auf der Au 1, Achstetten

Sachverhalt:

Die im Lageplan eingezeichneten Acker- und Grünflächen sollen mit Paulownia-Bäumen (Blauglockenbäume) bepflanzt werden. Hierbei handelt es sich um ein Industrieholz. Die Ackerflächen betragen 2,75 ha und die Grünflächen 6,32 ha. Die geplante Nutzungsdauer liegt bei ca. 19 Jahren.

Rechtliche Situation:

Das Vorhaben fällt unter § 25a des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG). Die untere Landwirtschaftsbehörde (Landratsamt Biberach) hat über diesen Antrag im Einvernehmen mit der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Baulast:

Für die im Plangebiet liegenden Flst. 304/0 und 370/1 ist jeweils eine Baulast für einen jederzeit uneingeschränkt begeh- und befahrbaren Zugang eingetragen.

Stellungnahme des Bauamts:

Die Genehmigung darf betreffend die Gemeinde gemäß § 25a Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Nr. 4 LLG nur versagt werden, wenn das Vorhaben den konkretisierten Zielvorstellungen der Gemeinde über die Entwicklung des Gemeindegebiets widerspricht.

Bürgermeister Feneberg merkt an, es seien mehrere Einsprüche von Landwirten wegen Beschattung eingegangen.

Ortsvorsteher Staudacher gibt an, dass sich der Ortschaftsrat Stetten das Vorhaben vorstellen können, sofern ein Abstand zu Nachbargrundstücken von 12 m eingehalten werden. Er fragt nach, ob die bestehenden Hölzer bestehen bleiben oder entfernt werden müssen.

Bürgermeister Feneberg spricht sich für eine Aufnahme dieses Punktes in die Stellungnahme aus.

Gemeinderätin Werner gibt zu bedenken, ob die Geländehöhe einen Einfluss auf den Abstand von 12 m haben soll und ob der Abstand auch zu eigenen Grundstücken des Bauherrn gilt.

Ortsvorsteher Staudacher merkt an, der Biber sei dort aktiv. Er fragt nach, ob das Gebiet eingezäunt werden soll.

Gemeinderat Sachs gibt zu bedenken, dass der Abstand zur Rot keine 12 m betrage.

Gemeinderat Dürr merkt an, dass ein Feldweg auf dem Grundstück kein eigenes Flurstück habe und möchte wissen, ob der Feldweg bestehen bleibe.

Bürgermeister Feneberg sichert eine Aufnahme in die Stellungnahme zu.

Abschließend gibt **Bürgermeister Feneberg** das Vorhaben zur Beschlussfassung frei mit den Bedingungen, dass ein Abstand der Paulownia-Bäume zu fremden landwirtschaftlichen Flächen von 12 m eingehalten werden muss und die bestehenden Feldwege sowie der bestehende Bewuchs erhalten bleiben müssen.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Das Einvernehmen wird erteilt unter den Bedingungen, dass ein Abstand der Paulownia-Bäume zu fremden landwirtschaftlichen Flächen von 12 m eingehalten werden muss und die bestehenden Feldwege sowie der bestehende Bewuchs erhalten bleiben müssen.

zu 3 Anfragen/Anregungen/Sonstiges

1. Errichtung eines Flachdachs in Rotweg 16

Frau Salzgeber führt aus, die Verwaltung sei darüber informiert worden, dass auf dem Grundstück Rotweg 16 ein Flachdach errichtet wurde. Dies sei so nicht genehmigt worden. Anschließend zeigt Sie Bilder der Situation.

Bürgermeister Feneberg merkt an, die Baurechtsbehörde sei bzgl. des Verstoßes informiert.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

2. Nutzung der Schulmensa für Veranstaltungen

Bürgermeister Feneberg führt aus, Gemeinderätin Knehr habe eine Anfrage zur Nutzung der Schulmensa für eine Veranstaltung erhalten. Eine Küche sei in allen übrigen Teilorten für Veranstaltungen nutzbar. Die Schulmensa sei bislang jedoch nicht in der Gebührenordnung aufgenommen. Er spricht sich für eine Aufnahme aus. Die aktuelle Anfrage soll mit den gleichen Preisen wie in den anderen Teilorten beantwortet werden.

Gemeinderätin Knehr führt aus, die Thematik sei bereits in der Vergangenheit beraten worden. Sie spricht sich für eine Aufnahme aus.

Gemeinderat Scheerer möchte wissen, ob dies den Schulbetrieb beeinträchtige.

Gemeinderätin Knehr antwortet, dies werde noch mit der Schulleitung abgestimmt.

Gemeinderätin Wagner möchte wissen, ob die Nutzung der Küche ebenfalls angedacht sei.

Gemeinderätin Knehr antwortet, eine Küchennutzung werde extra veranlagt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

3. Feldweg Ringelhausen

Bürgermeister Feneberg schildert das Gespräch mit der Baurechtsbehörde Laupheim bzgl. des Feldwegs Ringelhausen. Das Gespräch sei gut und zielgerichtet verlaufen. Jedoch wolle Laupheim nicht einschreiten. Die Anwohner seien bereits in der Vergangenheit von Laupheim informiert worden. Ggf. werde Laupheim noch weitere Möglichkeiten prüfen. Um die Sache zu beenden sei es ggf. sinnvoll, beide betroffenen Landwirte aus Bronnen zu informieren und das Schreiben von Laupheim anzuhängen.

Gemeinderätin Knehr führt aus, im Gespräch sei auch die Verhältnismäßigkeit diskutiert worden. Es sei dargestellt worden, dass die Gemeinde lediglich bauordnungsrechtlich Entscheidungen treffen könne, nicht jedoch bauplanungsrechtlich.

Gemeinderat Stecken ergänzt, dass die Baurechtsbehörde im Bereich „Am Hochbehälter“ nach gesetzlicher Lage entscheiden musste. Dies wurde dargelegt. Er empfinde es als wichtig, die Begründung zum Bebauungsplan künftig in den Fokus zu nehmen. Ebenfalls sei erläutert worden, wie der Außenbereich zum Innenbereich abgegrenzt werde. Dies erfolge durch ein Ziehen einer Linie von Hauseck zu Hauseck. Das Gespräch sei gut verlaufen. Er spricht sich ebenfalls für ein Schreiben an die betroffenen Landwirte aus.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

4. Wasserversorgungsleitung Oberholzheim

Bürgermeister Feneberg informiert, nächstes Jahr soll mit der Maßnahme begonnen werden. Wie vom Gemeinderat gewünscht, werde man davor versuchen, einen Zuschussantrag zu stellen, auch wenn die Aussichten hierfür schlecht seien.

Kämmerin Schuler ergänzt, es werde aktuell geprüft, ob das Vorhaben überhaupt zuschussfähig ist. Durch den Antrag verliere man beim Vorhaben jedoch keine Zeit.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

5. Mitteilungen des Landratsamts Biberach bzgl. der Haushaltssatzung 2022

Kämmerin Schuler gibt folgende Mitteilungen des Landratsamts Biberach bekannt.

- Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Achstetten für das Haushaltsjahr 2022 wurde mit Schreiben vom 05.04.2022 durch das LRA bestätigt.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass
 - o Die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres, somit am 01.12. des Vorjahres, der RAB vorliegen soll.
 - o Der Jahresabschluss 2020 noch vorzulegen ist.
 - o Der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird. In der Planung wird eine strukturelle Schwäche auch im Finanzplanungszeitraum deutlich. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde zu künftigen Haushalten nicht möglich. Die Gemeinde sollte ein Haushaltskonsolidierungskonzept in Erwägung ziehen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

6. Bauplatzpreise Baugebiet „Weitblick“

Kämmerin Schuler merkt an, wie gewünscht sei die Berechnung der Bauplatzpreise des Baugebiets „Weitblick“ mit dem Baugebiet in Schönebürg verglichen worden. Es kann festgestellt werden, dass die Berechnungen in beiden Fällen identisch verlaufen sind. Der Unterschied in den Bauplatzpreisen ergibt sich lediglich aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten, die berücksichtigt werden müssen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

7. Rückmeldung Bestreifung Grundschule Oberholzheim und Pferdekot in Bronnen

Hauptamtsleiter Hohenhausen führt aus, gemäß dem Wunsch des Gremiums sei die ehemalige Grundschule Oberholzheim in den letzten 3 Monaten aufgrund Vandalismus verstärkt bestreift worden. Die Polizei konnte hierbei keine Personen oder weiteren Vandalismus feststellen und wird daher den Bereich künftig in die normale Streifentätigkeit mit aufnehmen.

Zudem schildert **Hauptamtsleiter Hohenhausen**, dass sich ein Bürger aus Bronnen bei ihm auf unangemessene Art und Weise über Pferdekot in Bronnen beschwert habe. Daraufhin sei der Bereich Kreuzung Gartenstraße / Talblick und die restliche Gartenstraße sowie Kapellenstraße begutachtet und mit Fotos dokumentiert worden, die dem Gremium gezeigt werden. Es wird gefragt, ob Handlungsbedarf bestehe. Der Gemeinderat signalisiert, dass dies nicht der Fall ist.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

8. Diffamierender Artikel im Mitteilungsblatt über die TSG Achstetten und Herrn Yurtbil

Gemeinderätin Knehr geht auf den kürzlichen Artikel im Mitteilungsblatt über die TSG Achstetten und Herrn Yurtbil ein. Sie merkt an, dass man sich als ehrenamtlich Tätige so etwas nicht gefallen lassen müsse und strebt eine Gegendarstellung an.

Bürgermeister Feneberg schildert den Verlauf der Ereignisse aus seiner Sicht, wie es zum Artikel gekommen ist. Er zeigt sich skeptisch, ob eine Gegendarstellung das richtige Mittel sei. Im amtlichen Teil könne eine Veröffentlichung auf jeden Fall nicht erfolgen, höchstens im Sitzungsbericht.

Gemeinderat Yurtbil ergänzt, mittlerweile verlaufe die Auseinandersetzung unter der Gürtellinie. Er werde das Thema im nichtöffentlichen Teil noch näher beleuchten.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

9. Zu hohe Geschwindigkeiten bei Kreuzung Mönchhöfe

Gemeinderat Baur schildert, an der Kreuzung zu den Mönchhöfen werde regelmäßig zu schnell gefahren. Es handle sich um eine Rechts-vor-Links-Kreuzung. Er sieht hier ein Gefahrenpotenzial.

Bürgermeister Feneberg sichert eine Prüfung der Situation zu.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 4 Errichtung eines Naturkindergartens - Standort

Bürgermeister Feneberg führt aus, das Gremium habe sich in der letzten Sitzung mehrheitlich für eine Errichtung eines Naturkindergartens auf Gemarkung Achstetten ausgesprochen. Er schildert die bereits geführten Gespräche mit Herrn Hirle und Herrn Pfaff, sowie die Prüfung der aktuellen Grundstücke beim Bienenlehrpfad und Richtung Hochstetten. Er begrüßt Frau Rabe und Frau Hochdorfer.

Frau Rabe informiert, es seien bereits einige Punkte geprüft worden. Der Bienenlehrpfad werde als zu nah an der Rot erachtet, da nur 200 m Entfernung vorhanden sind. Am besten seien noch die Grundstücke zwischen Bronnen und Hochstetten anzusehen.

In einer langen Diskussion werden weitere mögliche Standorte, die Versetzung eines Apfelbaums zur Ermöglichung eines Standorts, die Ausgestaltung der Schutzhütte in anderer oder fahrbarer Form, die Notwendigkeit einer Baugenehmigung der Schutzhütte und der Wunsch die Einrichtung auf Gemarkung Achstetten zu realisieren, beraten. Es wird von Bürgermeister Feneberg und dem Gemeinderat festgestellt, dass die Planung noch zu unkonkret sei und daher überarbeitet werden müsse, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Gemeinderat Stecken bringt weitere Grundstücke ein, die geprüft werden sollen (Flst. 1374, 1332, 1317/1).

Bürgermeister Feneberg stellt abschließend die Frage zur Abstimmung, ob der Naturkindergarten ausschließlich auf Gemarkung Achstetten realisiert werden soll oder auch eine Kooperation mit Burgrieden möglich wäre.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen (GRin Henkel, GRin Werner, GR Baur, GR Yurtbil) und keinen Enthaltungen, dass die Errichtung eines Naturkindergartens ausschließlich auf der Gemarkung Achstetten ohne Kooperation mit der Gemeinde Burgrieden erfolgen soll.

**zu 5 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Achstetten
- Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 2022/041**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 16.12.2019 die Geschäftsordnung des Gemeinderates Achstetten beschlossen, welche auf der Muster-Geschäftsordnung des Gemeindetages Baden-Württemberg basiert. Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt im Falle der Einführung eines Ratsinformationssystems eine Änderung der Geschäftsordnung. Diese Anpassungen sind jedoch nicht verpflichtend.

Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen in den Paragraphen 9, 11 und 13. Die Änderungen in der Geschäftsordnung sind in rot markiert und basieren auf den Vorschlägen der Muster-Geschäftsordnung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Hauptamtsleiter Hohenhausen erläutert die Änderungen anhand der Beschlussvorlage. Aus den Reihen des Gemeinderates werden keine Fragen gestellt.

Der Gemeinderat fasst ohne weitere Aussprache folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Achstetten mit Wirkung vom 25.04.2022.

zu 6 Auftragsvergabe Wasserzählertausch
Vorlage: 2022/043

Sachverhalt:

Wie in den vergangenen Jahren wurde der Wasserzählertausch ausgeschrieben. Im Jahr 2022 müssen 538 Kaltwasserzähler getauscht werden.

Ausschreibung:

Es wurden sechs Firmen angeschrieben, von denen eine ein Angebot abgegeben hat.

Prüfung der eingereichten Angebote:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| 1. Fa. Dürr Haustechnik | 20.134,92 € |
|-------------------------|-------------|

Nach Prüfung des Angebots durch die Verwaltung wird vorgeschlagen, die Fa. Dürr Haustechnik mit dem Wasserzählertausch zu beauftragen.

Bauamtsleiter Wassmer erläutert das Vorhaben anhand der Sitzungsvorlage. Von Seiten des Gemeinderates werden keine Fragen vorgetragen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Austausch der Wasserzähler an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Dürr Haustechnik aus Laupheim, zu einem Bruttopreis von 20.134,92 € zu vergeben.

zu 7 Auftragsvergabe für die Fassadensanierung der Wielandhalle sowie des
Kindergartens Spatzennest in Oberholzheim
Vorlage: 2022/044

Sachverhalt:

Im Zuge der Umbauarbeiten der alten Schule zum Kindergarten Spatzennest, sowie der Sanierungsarbeiten der Wielandhalle in Oberholzheim sollen die Außenfassaden der beiden Gebäude neu gestrichen werden.

Wertung der Angebote:

Es wurden 5 Firmen angeschrieben, von denen 2 vollständige Angebote abgegeben wurden.

Prüfung der eingereichten Angebote:

- | | |
|------------------|-------------|
| 1. Fa. Striebel: | 39.671,63 € |
| 2. Fa.: | 40.769,40 € |

Bauamtsleiter Wassmer erläutert das Vorhaben anhand der Sitzungsvorlage. Aus den Reihen des Gremiums werden keine Fragen vorgetragen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Streichen der Aussenfassaden an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Striebel aus Laupheim, zu einem Angebotspreis von 39.671,63 € zu vergeben.

zu 8 **Auftragsvergabe für die Malerarbeiten im Kindergarten Spatzennest in Oberholzheim**
Vorlage: 2022/045

Sachverhalt:

Im Zuge der Umbauarbeiten der alten Schule in Oberholzheim zum Kindergarten Spatzennest sollen die Malerarbeiten im Innenbereich vergeben werden.

Wertung der Angebote:

Es wurden 10 Firmen angeschrieben, von denen 4 vollständige Angebote abgegeben wurden.

Prüfung der eingereichten Angebote:

- | | |
|-----------------|-------------|
| 3. Fa. Maucher: | 20.440,63 € |
| 4. Fa.: | 23.626,86 € |
| 5. Fa.: | 29.992,76 € |
| 6. Fa.: | 34.598,89 € |

Bauamtsleiter Wassmer erläutert das Vorhaben anhand der Sitzungsvorlage.

Gemeinderat Bucher erkundigt sich bzgl. der Einhaltung des Budgets.

Bauamtsleiter Wassmer antwortet, man befinde sich innerhalb des Budgets.

Daraufhin fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Malerarbeiten im Innenbereich an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Maucher aus Füramoos, zu einem Angebotspreis von 20.440,63 € zu vergeben.

Beurkundung:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten,

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

.....